

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wird der Herdenschutz in Niedersachsen nur lückenhaft gefördert?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU), eingegangen am 11.06.2025
- Drs. 19/7466,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 22.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *LAND & FORST* berichtete in Heft 13/2025, dass ein Betrieb im Weserbergland Pflegemaßnahmen in Weihnachtsbaumkulturen durch Scrobshireschafe vornehmen lässt und dadurch Arbeit spart und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert. Diesem Betrieb ist durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) die Förderung eines wolfsabweisenden Zaunes nach der Richtlinie Wolf versagt worden, da in der Weihnachtsbaumkultur die Schafhaltung nicht im Vordergrund stünde. Ähnlich würde u. a. bei Streuobstwiesen verfahren, wenn dort zwar Schafe gehalten würden, die Bäume jedoch einen größeren Flächenanteil hätten, professionell gepflegt und beerntet würden und das Obst vermarktet würde. Auch Maßnahmen zum Schutz von Schafen in Freiflächen-Photovoltaikanlagen würden nicht gefördert. Der Grund sei, dass „die Förderung ins Leben gerufen wurde, um auch nach der Rückkehr des Wolfs weiterhin eine erfolgreiche Weidehaltung zu ermöglichen.“ Nach Aussage in der *LAND & FORST* hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) die Interpretation der LWK bestätigt.

In der PI Nr. 010/2025 des MU vom 5. Februar 2025 wird Minister Meyer mit Bezug u. a. auf die Richtlinie Wolf wie folgt zitiert: „Wir sind ... mit dem klaren Ziel in den Dialog mit den verschiedenen Verbänden gegangen, um die Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter bestmöglich zu unterstützen und sie mit den wirtschaftlichen Folgen durch den notwendigen Herdenschutz nicht alleine zu lassen. Und wir wollten die Förderung vereinfachen, entbürokratisieren und direkt bei den Schäferinnen und Schäfern ankommen lassen.“

Agrarministerin Staudte wird in PI 010/2025 mit den Worten zitiert: „Wir haben dabei besonders darauf geachtet, die Verfahren so gut wie möglich zu vereinfachen. Die neuen Förderstandards ... zeigen, dass wir die Bedürfnisse der Praxis ernst nehmen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der erwähnte Weihnachtsbaumkulturbetrieb hat bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) einen Antrag auf Förderung eines wolfsabweisenden Festzauns über die Richtlinie Wolf (RL Wolf) gestellt.

Nach der Umstrukturierung der Herdenschutzförderung durch die Einführung der zusätzlichen Richtlinie SchaNa (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen) im Frühjahr 2025, können Tierhaltende - abhängig von ihrem Tierbestand - entweder über die RL Wolf (1 bis 10 Tiere) oder über die RL SchaNa (ab 11 Tiere) gefördert werden.

Der erwähnte Betrieb hat nach Angaben der LWK zum Stichtag 03.01.2025 13 Shropshireschafe bei der HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) gemeldet und ist somit nicht über die RL Wolf förderfähig, sondern müsste eine jährliche Förderung über die RL SchaNa beantragen.

Mit der Richtlinie SchaNa liegt bereits jetzt ein Förderinstrument des Landes vor, das eine Förderung des Herdenschutzes auch auf PV-Flächen, in Weihnachtsbaumkulturen oder auf anderen Flächen ermöglicht, da es hier nach Auslegung des Richtliniengebers keine Einschränkung der Flächenart, die im Weidetagebuch angegeben und angerechnet werden kann, gibt.

Die LWK als Bewilligungsstelle unterschied bislang bei allen Anträgen auf Förderung eines Festzauns über die RL Wolf zwischen Weidetierhaltung auf Grünlandflächen (grundsätzlich förderfähig innerhalb und außerhalb landwirtschaftlicher Primärproduktion sowie im Hobbybereich) und dem reinen Einzäunen von Flächen, welche ihrem Wesen nach aber nicht der Weidetierhaltung / der Beweidung dienen.

Ziel der Landesregierung ist es, alle Weidetierhaltenden bei der Umsetzung eines wolfsabweisenden Herdenschutzes unterstützen zu können, unabhängig von der Art der beweideten Fläche. Daher wird die RL Wolf zukünftig um die Förderfähigkeit auch für die Beweidung nicht landwirtschaftlicher Flächen wie Weihnachtsbaumkulturen oder PV-Flächen geöffnet. Somit kann generell der Herdenschutz und die Haltung von Schafen und Ziegen unterstützt werden.

1. Welche Einzelvorschrift in der Richtlinie Wolf bietet die Grundlage, um Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen, die in Streuobstwiesen, Weihnachtsbaumkulturen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehalten werden, von der Förderung auszunehmen?

Es gibt in der Richtlinie Wolf keine Einzelvorschrift, die diese oder andere Einzelatbestände namentlich regelt. Neben der grundsätzlichen Ausrichtung der Richtlinie obliegt dem Richtliniengeber die dahin gehende Auslegung des Förderzweckes und der Fördervoraussetzungen. Diese wurden mit Übertragung der Aufgabe an die LWK im Januar 2020 so definiert, dass die vom Land Niedersachsen bereitgestellten Mittel dazu beitragen sollen, die wertvolle Weidetierhaltung im Flächenland Niedersachsen auch unter vermehrter Wolfspräsenz erhalten zu können.

Die Bewilligungsstelle unterschied in ihrem Verwaltungshandeln deshalb seit Beginn der Aufgabenübernahme bislang bei allen Anträgen zwischen einer Weidetierhaltung im Sinne des Förderzweckes und dem reinen Einzäunen von Flächen mit darin gehaltenen Tieren, welches seinem Wesen nach aber nicht der Weidetierhaltung, der Beweidung im Rahmen des Naturschutzes, der Deichsicherheit oder der Kulturlandpflege dient. Zu diesen nicht dem Förderzweck entsprechenden Sachverhalten zählen u. a. auch die hier betrachtete Weihnachtsbaumkultur, Photovoltaikanlagen sowie Obstbauplantagen. Eine Streuobstwiese mit Weidecharakter und eingestreuten Obstbäumen kann hingegen die Kriterien des Förderzweckes durchaus erfüllen.

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Bei welchen weiteren, in der Vorbemerkung nicht genannten Formen der Ziegen- und Schafhaltung sind nach Auffassung der LWK und des MU Maßnahmen zum Schutz vor dem Wolf nicht förderfähig?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Die Landesregierung wird generell Weidetierhaltende bei der Umsetzung eines wolfsabweisenden Herdenschutzes unterstützen.

- 3. Die Beweidung von Deichen mit Schafen dient vorrangig dem Deichschutz, nicht jedoch der Gewinnung von Wolle, Milch oder Fleisch oder anderen ansonsten dominierenden Zielen der Weidehaltung von Tieren. Warum sind Maßnahmen zum Schutz der Schafe vor dem Wolf bei der Beweidung von Deichen nach der Richtlinie Wolf förderfähig, bei der Beweidung anderer Flächen, die ebenfalls vorrangig anderen Zwecken als den üblichen Zielen der Weidehaltung dienen, jedoch nicht?**

Maßnahmen zum Schutz der Schafe vor dem Wolf sind bei der Beweidung von Deichen nach der Richtlinie Wolf förderfähig, weil ein öffentliches Interesse am Erhalt der Deichsicherheit besteht. Der Deichschutz ist eine zentrale Aufgabe des Katastrophenschutzes und der Daseinsvorsorge. Ohne die traditionelle Schafbeweidung müssten Deiche aufwendig maschinell gepflegt werden, was nicht nur ökologisch und wirtschaftlich nachteilig, sondern auch im Ergebnis nicht vergleichbar wäre.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Auch „andere“ Flächen sind förderfähig.

- 4. Die Beweidung von Naturschutzflächen mit Schafen oder Ziegen dient vorrangig der Erreichung naturschutzfachlicher Ziele, z. B. der Offenhaltung von Landschaften, nicht jedoch der Gewinnung von Wolle, Milch oder Fleisch oder anderen ansonsten dominierenden Zielen der Weidehaltung von Tieren. Warum sind Maßnahmen zum Schutz von Schafen und Ziegen vor dem Wolf bei der Landschaftspflege nach der Richtlinie Wolf förderfähig, bei der Beweidung anderer Flächen, die ebenfalls vorrangig anderen Zwecken als den üblichen Zielen der Weidehaltung dienen, jedoch nicht?**

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 5. Schafe auf Deichen dienen dem Deichschutz, Schafe in Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützen den Klimaschutz. Warum gelten seitens LWK und MU bei der Förderung von Maßnahmen zum Schutz vor dem Wolf unterschiedliche Maßstäbe?**

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 6. Ist die Versagung der Förderung für den Schutz von Schafen, die in einer Weihnachtsbaumkultur gehalten werden, mit der Aussage der Agrarministerin Staudte vereinbar, wonach die Landesregierung die „Bedürfnisse der Praxis ernst“ nehme? Antwort bitte mit Begründung.**

Die Landesregierung unterstützt gezielt Weidetierhaltende, deren Flächen eine besondere Bedeutung für den Natur-, Landschafts- oder Hochwasserschutz haben.

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

- 7. Sind etwaige Regelungen, die eine Förderung z. B. von der Zahl der Bäume auf einer Fläche, der Professionalität der Pflege und Beerntung von Bäumen sowie der Vermarktung von Obst abhängig machen, mit der von der durch die Agrarministerin und den Umweltminister angekündigten „Vereinfachung und Entbürokratisierung“ vereinbar? Antwort bitte mit Begründung.**

Die Festlegung bestimmter Förderkriterien - wie etwa zur Anzahl der Bäume, zur Pflegeintensität oder zur Vermarktung - dient der zielgerichteten Verwendung öffentlicher Mittel und der Sicherstellung eines messbaren Beitrags zum Umwelt-, Natur- oder Klimaschutz. Diese fachlich begründeten Anforderungen stehen nicht im Widerspruch zum Ziel der Entbürokratisierung, sondern gewährleisten Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit der Förderung. Die Landesregierung strebt dabei eine ausgewogene Balance zwischen Praxistauglichkeit und Fördereffizienz an.